

gesamten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. März 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843 und vom 12. December 1855 aufgebracht. In den in §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 12. December 1855 bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Consistorialbehörden die im gegenwärtigen Gesetze geordnete oberste Schulbehörde.

Sowohl zum Schulbaue, als auch zur Schulunterhaltung werden denjenigen Gemeinden, welche dazu unvermögend sind, Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

Beschluß der Zweiten Kammer.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der diesem Gesetze entsprechenden Volksschulen, mit Einschluß der Fortbildungsschule, aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind.

Zu diesem Behufe kann zuvörderst von denjenigen Mitgliedern der Gemeinde, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schulen besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld erhoben werden. Dieses ist nach Gehör des Ortsschulvorstands von den Gemeindevertretern zu bestimmen und kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft werden.

Dasjenige, was darüber zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird durch Anlagen nach Ortsstatut mit den allgemeinen Gemeindeanlagen aufgebracht.

Denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, werden sowohl zum Schulbau, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

Deputationsantrag.

Aufrechterhaltung der Beschlüsse der Zweiten Kammer.

(Hierbei ein vom Abg. Haberkorn gestellter Antrag, an die Staatsregierung den Antrag zu richten:

„dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Grundsätze, nach welchen künftig Staatszuschüsse an die Gemeinden in Gemäßheit § 7 des Volksschulgesetzes gewährt werden sollen, festgestellt werden.“)

Beschluß der Ersten Kammer.

Abgelehnt.

Deputationsantrag.

Aufrechterhaltung.

Beschluß der Ersten Kammer.

II. Einrichtung der Volksschulen.

§ 9.

Schulbezirke.

Jede öffentliche Schule (beziehentlich die Gesamtheit der an einem Orte befindlichen öffentlichen Schulen)

muß einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben, welcher sich auch über mehrere Orte und Ortstheile erstrecken kann und welchem die bezüglich selbständigen Gutsbezirke (exempte Grundstücke) zuzutheilen sind. Die Bewohner desselben bilden, unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eigene Volksschulen unterhalten, die Schulgemeinde.

Die Mitglieder jeder im Königreiche aufgenommenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eigene Schulen für ihre Kinder errichten, und sind diese Schulen in allen Stücken den Bestimmungen des allgemeinen Volksschulgesetzes unterworfen.

Der Schulgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Obergewalt des Staates, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfnis und die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Die Regulirung der Schulbezirke, insbesondere Ausschulung und Einschulung, verfügt die oberste Schulbehörde von Amtswegen oder auf Antrag der Beteiligten.

Bei der Trennung eines Schulverbandes sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den abgetrennten Orten oder Ortstheilen fortzugewähren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulbezirke bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinigung unter den Beteiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten.

Beschluß der Zweiten Kammer.

Jede bürgerliche Gemeinde hat entweder für sich allein — mit Ausschluß der bezüglich des Schulwesens etwa mit einer anderen bürgerlichen Gemeinde vereinigten Ortstheile — oder in Gemeinschaft mit anderen bürgerlichen Gemeinden, beziehentlich mit den Besitzern selbständiger Gutsbezirke eine, und wenn es das Bedürfnis erfordert, mehrere Volksschulen zu unterhalten.

Jede öffentliche Schule muß für sich oder mit anderen öffentlichen Schulen zusammen einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben; die Bewohner desselben bilden die Schulgemeinde.

Wie der Gemeinde, so steht auch dem aus mehreren Gemeinden gebildeten Schulverbande das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Obergewalt des Staates, die selbständige Verwaltung der Schulangelegenheiten zu.

In dem Schulstatut des Schulverbandes ist zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Theile des Verbands zur Unterhaltung der Schule beizutragen haben. Kommt darüber eine freie Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet die oberste Schulbehörde.

Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfnis und die Möglichkeit, der vorhandenen